

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Auenverbund Wetterau"

Vom 22. Dez. 2014

Aufgrund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert mit Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I, S. 3154), in Verbindung mit §§ 12, 2 Abs. 6 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 63 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz verordnet:

§ 1 Lage und Abgrenzung

(1) Die Auenlandschaft der Flüsse Horloff, Nidda, Nidder, Wetter und Seemenbach wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Wetterau“ erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet "Auenverbund Wetterau" umfasst Flächen im Landkreis Gießen, im Main-Kinzig-Kreis und im Wetteraukreis. Es hat eine Größe von ca. 7369 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 75 000.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte (Anlage 2) im Maßstab 1 : 5.000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet gelb unterlegt ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

(4) Die Abgrenzungskarte wird beim Regierungspräsidium Darmstadt Obere Naturschutzbehörde, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Weitere archivmäßig verwahrte Ausfertigungen dieser Karte befinden sich beim

Regierungspräsidium Gießen
Georg-Friedrich-Händel-Str.3,
35578 Wetzlar,

dem Kreisausschuss des Landkreises Gießen,
Riversplatz 1-9,
35394 Gießen,

dem Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises,
Barbarossastraße 20,
63571 Gelnhausen,

und dem Kreisausschuss des Wetteraukreises,
Homburger Straße 17,
61169 Friedberg.

Die Karte kann dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

(5) Das Landschaftsschutzgebiet ist an den Außengrenzen durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Gewässerabschnitte der Nidda nach § 3 Nr. 3 sind durch Zusatzschilder gekennzeichnet.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, insbesondere
 - die Sicherung noch weitgehend intakter, durch Feuchtwiesen geprägter Auenbereiche der Flusssysteme von Horloff, Nidda, Nidder, Wetter und Seemenbach aus ökologischen und landschaftsästhetischen Gründen
 - die Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung ungestörter, naturnaher Auen- und Fließgewässerbereiche
 - als Lebensraum für auen- und fließgewässergebundene Tier- und Pflanzenarten
 - zur Gewährleistung einer Pufferfunktion für die eingeschlossenen und angrenzenden Naturschutzgebiete.

- (2) Zweck der Unterschutzstellung ist darüber hinaus in den in der Abgrenzungskarte rot dargestellten Gewässerabschnitten der Nidda der Schutz und die Entwicklung von Habitaten der frei lebenden, besonders und streng geschützten Arten Eisvogel, Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Biber und Europäische Sumpfschildkröte sowie der Laich- und Aufwuchshabitate der bedrohten Fischarten Barbe, Bitterling, Elritze, Karausche, Nase, Schneider und Wildkarpfen. Der Schutz dient vor allem der Beruhigung dieser Bereiche im Hinblick auf ihre Funktion als Lebensraum.

§ 3 Verbote

Als Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern, das Landschaftsbild beeinträchtigen oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, sind verboten:

1. Das Zerstören der Pflanzendecke durch Überbeweidung; dieses Verbot gilt nicht für Flächen, die durch ordnungsgemäße Beweidung beeinträchtigt werden, wie z.B. Tränkstellen, Flächen im Schatten von Bäumen oder am Zaun entlang, sowie für die Tierhaltung auf Auslauflächen und in Paddocks;
2. das Ausbringen von nicht standortheimischen Pflanzen und Tieren, sofern sie nicht der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung im Sinne der guten fachlichen Praxis dienen;
3. In der Zeit vom 1. März bis 30. September in den in Anlage 2 (Kartenblätter Nr. 21 und 22 sowie Nr. 68 bis 71) rot dargestellten renaturierten Gewässerabschnitten der Nidda :
 - a) das Befahren der Nidda mit Wasserfahrzeugen aller Art,
 - b) das Betreten des Gewässerbettes der Nidda,
 - c) das Freilaufen und Baden lassen von Hunden in der Nidda
 - d) das Betreten der Uferbereiche der Nidda mit Ausnahme der Angelfischerei soweit hierzu vertragliche Vereinbarungen nach § 3 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz bestehen.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von dem Verbot des § 3 Nr. 3d ist das Betreten des östlichen Niddaufers innerhalb der Parzellen Gemarkung Klein Karben, Flur 4 Nr. 12/8 und Flur 6 Nr. 117/10.

§ 5 Genehmigungsvorbehalte

Im Landschaftsschutzgebiet sind folgende Maßnahmen und Handlungen nur mit Genehmigung zulässig, soweit sie nicht in § 6 dieser Verordnung ausgenommen sind:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1. u. 2 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBL I S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622), herzustellen, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Grundstückseinfriedungen zu errichten, zu ändern, sowie Baumschulen, Gärten oder Grabeland anzulegen oder zu erweitern;
3. Ver- und Entsorgungsanlagen, Leitungen oder Anlagen der Telekommunikation zu errichten oder zu ändern sowie straßen-, schienen- und wegebauliche Neu- und Ausbaumaßnahmen durchzuführen;
4. Fischteiche anzulegen, umzugestalten oder wieder in Betrieb zu nehmen;
5. fließende oder stehende Gewässer einschließlich deren Ufer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Quellen zu beseitigen oder zu verändern sowie Wasser über den Gemeingebrauch hinaus zu entnehmen;
6. die Entwässerung von Flächen oder Grundwasserentnahme(n), durch die die Lebensbedingungen für Tiere oder Pflanzen oder der Wasserhaushalt des Gebietes nachhaltig beeinträchtigt werden können;
7. der Umbruch von Grün- und Brachland, sowie im Umfang von mehr als 1000 Quadratmetern die Ein- oder Nachsaat in diesen Flächen;
8. die Anwendung von Totalherbiziden auf Grün- oder Brachland;
9. die Anlage und Erweiterung von Auslaufflächen und Paddocks;
10. Verfüllungen, Aufschüttungen, Abgrabungen oder Sprengungen vorzunehmen oder Bodenbestandteile zu entnehmen;
11. Brennholz außerhalb des Waldes zu lagern;
12. Probebohrungen oder Probegrabungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Grundwasser oder Bodenschätzen durchzuführen;
13. Streuobstbestände, Hecken, Gebüsche, Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Waldflächen, Feld- und Ufergehölze sowie Röhricht- oder Schilfbestände zu schädigen oder zu roden;
14. nicht standortheimische Bäume und Sträucher anzupflanzen;
15. Feuchtgebiete, Feuchtwiesen und Wiesensenken, insbesondere Flutmulden und -rinnen, Moore, Teiche, Tümpel zu beschädigen oder zu beseitigen;
16. mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr zugelassenen Wege, Straßen oder Plätze zu fahren oder dort zu parken sowie das Abstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen und Anhängern;
17. Motorsportanlagen oder Flugplätze sowie Start- und Landeplätze für Luftfahrzeuge (einschließlich Flugmodelle) zu errichten oder zu betreiben oder Luftfahrzeuge (einschließlich Flugmodelle) starten, fliegen, oder landen zu lassen;

18. Motorsportveranstaltungen, Fahrradrennen, Cross- und Orientierungsläufe durchzuführen;
19. Veranstaltungen außerhalb der dafür zugelassenen Einrichtungen durchzuführen;
20. Zelte, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen einschließlich fahrbarer Verkaufsstände außerhalb der dafür zugelassenen Plätze aufzustellen;
21. Bild- und Schrifttafeln (z.B. Werbetafeln) und Plakate anzubringen oder aufzustellen,
22. zu lagern oder Feuer anzuzünden;
23. die Durchführung von Hundepfahrungen und -ausbildungen im Zeitraum 01. März bis 30. Juni.

§ 6 Genehmigungsfreie Handlungen

(1) Keiner Genehmigung nach § 5 dieser Verordnung bedürfen:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne einer guten fachlichen Praxis sowie die ordnungsgemäße forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme von § 5 Nr. 7 bis 11;
2. die Ausübung der Jagd und der Fischerei;
3. die Errichtung von landschaftsangepassten Hochsitzen aus Holz bis 4m² Grundfläche; soweit sie dort, durch vorhandenen Bewuchs abgeschirmt, keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verursachen;
4. die Errichtung offener Weidezäune mit Holzpfosten oder gleichwertigem Recyclingmaterial sowie mobiler Zäune bis 1,50 m Höhe, forstlicher Kulturzäune und Gatter, soweit sie land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder jagdwirtschaftlichen Zwecken dienen, sowie Anlagen zum Schutz von Trinkwasserversorgungsanlagen;
5. Maßnahmen der Verkehrssicherung;
6. das vorübergehende Aufstellen von Personenunterkunfts- oder Gerätewagen, mobilen Viehunterständen und von Hilfsgeräten, soweit sie betrieblichen Zwecken der Land- oder Forstwirtschaft, des Straßen- oder Bahnbaus, der Telekommunikation, des Wasserbaus der Energie- und Wasserversorgung oder der Abwasserentsorgung dienen;
7. das Aufstellen und Anbringen von Hinweisschildern bis ein Quadratmeter Größe zur Vermarktung von lokal erzeugten Produkten aus land-, jagd-, forst- oder fischereiwirtschaftlicher Bodennutzung unter Beachtung des Landschaftsbildes sowie die Markierung von bestehenden Wanderwegen;
8. das Fahren oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art zu land-, jagd-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Zwecken und der Anliegerverkehr. Dies gilt nicht für Fischereierlaubnisscheininhaber;
9. Maßnahmen der Wasserbehörde und der Bodenschutzbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern nach vorheriger Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde;
10. die Umsetzung von vor Inkrafttreten der Verordnung rechtmäßig erteilten Verwaltungsakten;
11. der sachgerechte Pflegerückschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar, der Sommerschnitt an Obstbäumen sowie die Ersatzpflanzung hochstämmiger Obstbäume altbekannter Sorten.

(2) Unberührt bleibt die sonstige, in dieser Verordnung nicht geregelte, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Wege, Straßen, Bahnanlagen, Gewässer, Gräben

(ohne Sohlevertiefung) und Drainagen sowie die Nutzung der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Instandsetzung und Pflege.

§ 7 Genehmigungsvoraussetzungen

- (1) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung
 1. den Charakter des Gebietes verändert oder
 2. das Landschaftsbild beeinträchtigt oder
 3. dem Schutzzweck zuwiderläuft
- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme oder Handlung keine der in Abs. 1 genannten Folgen erwarten lässt oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen vermieden werden können.
- (3) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (4) Genehmigungen nach § 5 ersetzen nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen und Bewilligungen.
- (5) Zuständig für die Erteilung von Genehmigungen nach § 5 und für Verfügungen zur Durchsetzung dieser Verordnung ist die untere Naturschutzbehörde.
- (6) Abweichend von Abs. 5 ist die Obere Naturschutzbehörde zuständig, wenn für die Maßnahme oder Handlung im Sinne des § 5 aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine Zuständigkeit des Regierungspräsidiums gegeben ist, die im Wesentlichen den gleichen Gegenstand betrifft.

Von den Genehmigungsvoraussetzungen des § 7 kann unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag eine Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die örtlich zuständige obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 4a Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Vorschriften des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt;
 2. eine der in § 5 dieser Verordnung bezeichneten Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt.
- (2) die Ordnungswidrigkeit kann nach § 28 Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

§ 9 Aufhebung bestehender Verordnungen

- (1) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Wetterau“ vom 20. Dezember 1989 (GVBl. I. S. 13), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.06.2009 (StAnz. S. 1660), wird aufgehoben.

(2) Soweit für den Bereich des Landschaftsschutzgebietes weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, bleiben diese unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Regelungen des § 3 Nr. 3d treten nördlich der Parzelle Flur 1 Nr. 4 in der Gemarkung Klein Karben in Kraft, sobald die Gewässerrenaturierung innerhalb des Flurstücks Flur 4 Nr. 10/10 in der Gemarkung Dortelweil abgeschlossen und die Sperrstrecke durch eine Beschilderung gekennzeichnet wurde. Das Regierungspräsidium Darmstadt gibt den Tag des Inkrafttretens im Staatsanzeiger bekannt.

Darmstadt, 22.12.2014

Regierungspräsidium Darmstadt

Lindscheid
Regierungspräsidentin